

1. Daß man ein inniges Vertrauen habe zum heil. Franz Xaver;

2. Diesen Heiligen innerhalb neun Tagen auf irgend eine Weise verehere; besondere Gebete sind nicht erforderlich;

3. innerhalb dieser neun Tage würdig die hl. Sacramente der Buße und des Altars empfangen.

Die Biographie des hl. Franz X. von P. Nicolaus Gress, S. J., bei Benziger, die wir hier allen Lesern der „Quartal-Schrift“ wärmstens empfehlen, sowie der bei Auer in Donauwörth erschienene Schutzengelbrief Nr. 108 „die gnadenreiche Novene zu Ehren des hl. Franz Xaver“ von P. Eduard Fischer, S. J., enthalten für diese Andacht geeignete Gebete.

F. Prandl, reg. Chorherr von St. Florian.

XII. (Standesreden bei Missionen.) Ob zu Standesreden Allen Zutritt zu gestatten sei oder nur den Angehörigen des bezüglichen Standes, darüber sind Anschauung und Praxis verschieden. Wie ein Mitarbeiter des Augsburger Pastoralblattes bemerkt, spricht für letzteres der Umstand: Der Prediger thut sich, was die Standesrede für die Verheiratheten betrifft, ungleich leichter — und letztere nehmen alles besser auf, wenn es ihnen allein gesagt wird. (Es lohnt sich sogar, ausschließlich für die Männer eine Standesrede zu halten.) Was aber das *lucrum cessans* für die erwachsenen Unverheiratheten betrifft, wenn diese zur Standesrede der Verheiratheten nicht zugelassen werden, so kann ja in ihrer Standesrede über Beruf und Ehestand das Nöthige zur Sprache gebracht werden. Auch bei den Jünglingen und Jungfrauen trifft es zu, daß, wenn man für unverheirathete Mannspersonen und unverheirathete Frauenspersonen die Standesrede gesondert hält, ein noch empfänglicherer Boden gefunden wird.

XIII. (Inmatriculirung eines unehelichen Kindes in's Taufbuch.) So wie für die Legalisirung eines unehelichen Kindes eigene gesetzliche Normen bestehen, die der Matriführer fest in's Auge zu fassen hat, so bestehen solche auch für die Inmatriculirung eines unehelichen Kindes in's Taufbuch. Maßgebend ist in dieser Angelegenheit vor Allem das Hofdecret vom 21. October 1813, Z. 11851, F. G. S. Laut desselben muß in diesem Falle bei der Eintragung des Namens der Mutter entweder das Wort „angeblich“ beigelegt oder es muß die Richtigkeit des von der Mutter angegebenen Namens als des wahren Namens von zwei unverwerflichen Zeugen, welche sich im Taufbuche mitunterfertigen, bestätigt werden. Es ist die Befolgung dieser gesetzlichen Bestimmung besonders deßhalb von großer Wichtigkeit,

weil sie auf die Entscheidung über die Heimatzbestimmung des unehelichen Kindes den größten Einfluß hat. Ein Fall der sich im Jahre 1870 in Tirol ereignet hat, möge die Richtigkeit dieser Behauptung beweisen. Es ist derselbe folgender:

Mit Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Brixen vom 3. October 1880, Z. 5055, wurde das uneheliche Kind Marie Elisabeth Lungkofler, welches am 3. October 1852 zu St. Leonhard in Passeier von einer zugereisten Weibsperson geboren wurde, nach der Heimatzzuständigkeit der in der dortigen Taufmatrikel eingetragenen Mutter auf Grund dieser pfarrämtlichen Geburtsmatrikel als nach Brixen zuständig erkannt, und wurde diese Entscheidung auch von der hohen k. k. Statthalterei in Innsbruck unterm 3. Nov. 1880, Z. 18.144, bestätigt. Die Stadtgemeinde Brixen hat durch ihren Vertreter Dr. Anton Haslwanter, Hof- und Gerichts-Advocaten in Wien, gegen diese beiden gleichlautenden Entscheidungen die Beschwerde an den hohen k. k. Verwaltungs-Gerichtshof ergreifen, indem sie geltend machte, daß über die Richtigkeit der in der Matrikel bezeugten Thatsache, die Person der Mutter betreffend, gegründete Zweifel vorhanden sind, und daß die Taufmatrikel selbst betreffs der angeblichen Mutter gesetzwidrig geführt sei, und daher nicht beweismachend sein könne, da nicht nach den dießfälligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Hofdecrete vom 21. October 1813, Nr. 1185 Z. G. S., bei Eintragung des Namens der Mutter vorgegangen wurde. Der hohe k. k. Verwaltungs-Gerichtshof hat bei der am 23. November 1880 stattgehabten Verhandlung dieser Beschwerde der Stadtgemeinde Brixen stattgegeben und die beiden obigen Entscheidungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft und der k. k. Statthalterei als ungesetzlich aufgehoben. In den Entscheidungsgründen wurde hervorgehoben, daß die Eintragung des Namens der Mutter in die Taufmatrikel nicht als beweismachend über die Frage, wer wirklich die Mutter des außerehelich gebornen Kindes sei, angesehen und sohin auch nicht nach dieser Eintragung das Heimatzrecht der Marie Elisabeth Lungkofler bestimmt werden könne, weil diese Eintragung nicht nach den gesetzlichen Vorschriften geschah, und Taufmatrikel nur darüber, worüber sie ordnungsmäßig geführt sind, einen Beweis herstellen können. Es sei nämlich constatirt, daß Marie Elisabeth Lungkofler ein außereheliches Kind sei und hätte nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Eintragung des Namens der Mutter derselben in der Art stattfinden müssen, daß entweder bei dem angegebenen Namen der Mutter der Beisatz „angeblich“ in das Taufbuch eingetragen worden wäre, oder daß ein Beweis über die Richtigkeit des von der Mutter angegebenen Namens als ihres wahren Namens durch zwei Zeugen, welche sich

im Taufbuche hätten mitunterfertigen müssen, hergestellt worden wäre. Beide Vorschriften wurden nicht beobachtet, daher die Taufmatrikel im vorliegenden Falle über die Frage, wer als Mutter des unehelich gebornen Kindes anzusehen sei, nicht als beweismachend zu betrachten sei.

Sieghartskirchen.

† Johann Gröbel,

em. Dechant, Consistorialrath, Pfarrer und Subelpriester.

XIV. (Restitutionspflicht des Beichtvaters.) In der vortrefflichen Correspondenz des Wiener Priestervereines wird folgender praktischer Fall vorgelegt und beantwortet: Obilo, ein Confessarius, hat seine Moral schlecht studirt; namentlich war ihm die Lehre von der Restitution eine terra incognita; in der Verwaltung seines heiligen Amtes war er zudem von ungemeiner Leichtfertigkeit; so geschah es denn gar oft, daß er Pönitenten, denen nach allen Regeln der Gerechtigkeit die Restitution zur Pflicht gemacht werden mußte, davon kein Sterbenswörtchen sagte; ja ein oder das andere Mal kam es sogar vor, daß er auf diesbezügliche directe Fragen des Beichtenden in Fällen, wo die Verpflichtung zum Schadenersatz für jeden auch mangelhaft gebildeten Theologen klar zu Tage lag, eine solche geradezu negirte. Da liest er nun einmal ein gebiegenes Moralwerk; er erkennt, von der Gnade erleuchtet, wie viel er bisher in seinem Berufe gefehlt, sein Gewissen wird beunruhigt und er sucht Verzeihung, Trost und Rath bei einem bewährten Seelenführer; wie wird dieser den reinigen Obilo bezüglich seiner errata et omissiones in Sachen der Restitution belehrt und wozu wird er ihn verhalten haben?

Antwort? Der vom Priester Obilo consultirte Beichtvater muß im proponirten Falle sich zunächst die Frage beantworten, ob Obilo aus eigener schwerer Schuld (Nachlässigkeit oder Unwissenheit) die Pönitenten zur Restitution zu mahnen unterlassen oder sie von der offenbaren Pflicht des Schadenersatzes losgezählt habe.

Hat Obilo ex gravi culpa eine zweifellose Restitutionspflicht ausdrücklich negirt, so muß er jedenfalls dafür sorgen, daß dieser Fehler gut gemacht werde; kann es im Beichtstuhl nicht geschehen und kennt Obilo den Pönitenten, so ist er verpflichtet, denselben (seine Bereitwilligkeit zu restituiren vorausgesetzt) auch extra confessionale selbst cum gravi incommodo zur Restitution zu mahnen; selbstverständlich muß er sich früher die Zustimmung des Pönitenten erbitten, daß er über eine in der Beicht verhandelte Angelegenheit mit ihm reden dürfe. Wollte Obilo das nicht thun, so obliegt ihm selbst als dem zur Schädigung eines anderen positiv Mitwirkenden die Pflicht des Ersatzes. Für den Fall jedoch, daß Obilo bei seiner irrigen Entscheidung nur ein geringes Verschulden trifft, ist derselbe